

Reglement Schullager / mehrtägige Exkursionen / Sporttage

Gestützt auf Art. 17bis VSG, Art. 76 VSG, und den Weisungen zu Besonderen Unterrichtsveranstaltungen des Erziehungsrates vom 13. Februar 2013 sowie Art. 12 und 18 der Schulordnung der Oberstufenschulgemeinde Altstätten und Art. 12 und 18 der Schulordnung der Primarschulgemeinde Altstätten erlassen der Schulrat der Oberstufenschulgemeinde Altstätten und der Schulrat der Primarschulgemeinde Altstätten das nachstehende Reglement zu den Schullagern, mehrtägigen Exkursionen und Sporttagen.

Art. 1

Grundsatz

Schullager, mehrtägige Exkursionen und Sporttage sind besondere Unterrichtswochen, welche Bestandteil des obligatorischen oder freiwilligen Unterrichts sind. Sie bilden eine wertvolle Bereicherung des Schulprogramms, bieten sie doch Gelegenheit, die Schülerinnen und Schüler erzieherisch, geistig, musisch, körperlich, polysportiv und damit auch gesundheitlich in besonderer Weise zu fördern, ihnen wertvolle Erlebnisse zu vermitteln und ihre den Neigungen entsprechenden Fähigkeiten zu entwickeln.

Art. 2

Teilnahmepflicht und Dispensation

lit. a

Die Schüler¹ sind nach Art. 17^{bis} des Volksschulgesetzes zum Besuch der obligatorischen Schullager, mehrtägiger Exkursionen und_Sporttagen verpflichtet.

lit. b

Die Schulleitung kann Schüler aus medizinischen, religiösen oder disziplinarischen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

Art. 3

Weisungsgewalt der Leitung

lit. a

Die Leitung übt für die Dauer des Lagers, der mehrtägigen Exkursion oder Sporttage die Erziehungsgewalt aus. Sie hat insbesondere auf die Gesundheit der Schüler zu achten. Zu diesem Zweck kann die Leitung unter anderem Vorschriften zum Verhalten, zur Nachtruhe und zur Kleiderordnung erlassen.

lit. b

Disziplinarmassnahmen werden nach den Art. 12 ff. der Verordnung zum Volksschulunterricht (VVU) verhängt.

Art. 4

Lager und mehrtägige Exkursionen

lit. a

Bei der Wahl des Lagerhauses ist darauf zu achten, dass ein polysportives Sommer- wie auch Winterprogramm durchgeführt werden kann.

1

lit. b

obligatorisches Winterlager mit Wahlmöglichkeit OSA

Fr. 450.- pro Schüler

obligatorisches Klassenlager OSA Fr. 360.– pro Schüler

¹ * Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

Das Budget für mehrtägige Exkursionen richtet sich nach den Vorgaben des Gesamtbudgets der Schule.

lit. c

obligatorisches Winterlager mit Wahlmöglichkeit PSA

Fr. 450.- pro Schüler

Obligatorisches Sommerlager PSA

Fr. 345.- pro Schüler

lit d

Im Lagerbudget sind sämtliche Aufwendungen, inklusive Kosten für die Begleitpersonen und für das Rekognoszieren sowie die Elternbeiträge enthalten.

lit. e

Das Budget sowie das detaillierte Programm wird der Schulleitung 4 Wochen vor dem Lager bzw. der Exkursion zur Genehmigung vorgelegt.

Die Schlussrechnung wird der Schulleitung spätestens 4 Wochen nach dem Lager bzw. der Exkursion zur Genehmigung vorgelegt.

Sporttage Kindergarten

Art.4bis

lit. a

Die Sporttage sind Erlebnistage in der Natur, die mit einem aktiven Bewegungsangebot verknüpft sind.

lit h

Im Kindergarten werden mindestens 2 Halbtage durchgeführt, davon ist einer für Winter- und einer für Sommersport einzusetzen.

lit. c

Kindergarten Fr. 25.- pro Schüler

Art. 4ter

Sporttage Primarschule

lit. a

Die Sommer- wie auch Wintersporttage beinhalten ein polysportives Programm. Alle Angebote an den Wintersporttagen inkl. Ski- und Snowboardfahren sind für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich.

lit. b

Auf der 1. bis 4. Klasse werden 9 Halbtage durchgeführt, davon mindestens 4 und höchstens 6 Halbtage für Wintersport.

Auf der 5./6. Klasse werden 6 Halbtage durchgeführt, davon mindestens 2 und höchstens 4 Halbtage für Wintersport.

lit. c

1. bis 4. Klasse: Fr. 150.- pro Schüler

5./6. Klasse Fr. 110. – pro Schüler

Art. 5

Elternbeiträge

lit. a

Bei obligatorischen Sommerlagern oder mehrtägigen Exkursionen haben sich die Eltern an den Kosten der Verpflegung mit Fr. 16.– pro Tag zu beteiligen. Dieser Betrag kann jährlich der Teuerung angepasst werden.

lit. b

Für Winterlager mit einer Wahlmöglichkeit zwischen mehreren, gleichwertigen Angeboten im Lager schlüsselt sich der Elternbeitrag wie folgt auf:

Grundbetrag (inkl. Alternativprogramm) Fr. 80.-

Ski/Snowboard zusätzlich

Fr. 100.-

Diese Beträge können jährlich der Teuerung angepasst werden.

lit. c

Pro Sporttag mit auswärtigem Essen beteiligen sich die Eltern mit maximal Fr. 10.–.

lit. d

Eltern, denen es nicht möglich ist, den Beitrag zu bezahlen, bietet die Schule Unterstützung. Ein entsprechendes Gesuch wird über die Klassenlehrperson an die Schulleitung gerichtet. Einsparungen, die durch das Wegbleiben des Kindes vom Elternhaus erwachsen, werden angerechnet.

lit. e

Bei unverschuldetem Fernbleiben oder vorzeitiger Rückkehr von Lagern oder Sporttagen werden die Elternbeiträge anteilmässig zurückerstattet.

Art. 7

Leitung

lit. a

Das Lager oder die mehrtägige Exkursion wird durch eine hauptverantwortliche Person geleitet. Diese sorgt für einen geregelten Ablauf und teilt den Begleitpersonen die Aufgaben zu.

lit. b

Die Lagerleitung ist verantwortlich für das Budget, die Auswahl der Begleitpersonen und das Programm des Lagers oder der mehrtägigen Exkursion.

Art. 8

Begleitpersonen

lit. a

Bei auswärtiger Übernachtung sind die Klassen durch mindestens zwei Personen zu begleiten. Gemischtgeschlechtliche Klassen werden mindestens durch eine Frau und einen Mann begleitet.

lit. b

Die Begleitperson muss mindestens 18 Jahre alt und für die Aufgabe geeignet sein.

obligatorisches Winter-Lager lit. c

Die Anzahl Begleitpersonen berechnet sich nach folgender Formel (es gelten die mathematischen Rundungsregeln):

Pro 8 Schüler eine Begleitperson plus 1 weitere Begleitperson für das Lager

Aufgrund besonderer Umstände und sofern der Budgetrahmen es zulässt, kann die Leiterzahl erhöht werden. Die Bewilligung erteilt die zuständige Schulleitung.

obligatorische Sommer-

lager

Eine Klasse wir von mindestens zwei Personen begleitet. Je nach Programm ist eine Erhöhung der Leiterzahl angezeigt (Risikoverminderung). Die definitive Anzahl Begleitpersonen wird durch die Schulleitung festgelegt.

Sporttage

Wintersporttage Andere Sporttage lit. d

Pro 8 Schüler eine Begleitperson, plus eine weitere Begleitperson. Die Anzahl Begleitpersonen wird von der Schulleitung festgelegt (minimal gemäss Reglement über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern)

Art. 9

Teilnahme von Lehrpersonen der Primarund Oberstufenschulgemeinde lit a

Lehrpersonen haben im Rahmen des Berufsauftrags ohne zusätzliche Entschädigung an besonderen Unterrichtsveranstaltungen mitzuwirken. Der Schulratspräsident entbindet von der Verpflichtung, wenn besondere Gründe vorliegen. Der Ausfall ist angemessen zu kompensieren.

lit. b

Fachlehrpersonen nehmen auf Anweisung der Schulleitung an einem Lager pro Schuljahr teil. Es ist darauf zu achten, dass kein Schulausfall für nicht beteiligte Klassen entsteht. Die Teilnahme an weiteren Lagern wird durch die Schulleitung bewilligt.

lit. c

Lehrpersonen, welche im Job-Sharing unterrichten, nehmen an den Lagern und Exkursionen ihrer Klasse während der ganzen Dauer teil.

lit. d

Von Lehrpersonen, die im Teilpensum unterrichten, wird die Teilnahme an Lagern und Exkursionen erwartet.

Art. 10

Entschädigung Begleit-Personen

lit. a

Die Entschädigung der Begleitperson ist kein Lohn, sondern eine Anerkennung für ihr soziales Engagement.

lit. b

Begleitpersonen werden pro Tag mit Fr. 50.–, pro Halbtag mit Fr. 30. – brutto entschädigt.

J+S-Leiter, die eine Leiterausbildung aufweisen, welche zu Lagerbeiträgen von J+S berechtigt, werden pro Tag mit Fr. 70.–, pro Halbtag mit Fr. 40.– brutto entschädigt.

lit. c

Angestellte der Schulgemeinde im Vollpensum werden nicht zusätzlich entschädigt.

lit. d

Klassenlehrpersonen im Teilpensum erhalten anstelle einer Entschädigung den Lohn für ein Vollpensum. Die übrigen Lehrpersonen der Schulgemeinde werden bei Lagern und mehrtägigen Exkursionen anteilmässig für die Nichtpensen-Zeit entschädigt. Der Tagesansatz richtet sich nach lit. b. vorstehend.

Art. 11

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt alle vorhergehenden Weisungen. Das Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Vom Schulrat erlassen: Altstätten, 30. Juni 2021

Primar- und Oberstufenschulrat Altstätten

Schulratspräsident Schulsekretärin

Remo Maurer Brigitte Speck